



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der H. Kufferath GmbH – 6 Seiten -**

### **Geltung der Bedingungen**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der H.Kufferath GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### **§ 2 Angebote und Vertragsabschluß**

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir insoweit unser Einverständnis erklärt haben. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Angaben in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

### **§ 3 Preise, Preisänderungen**

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, in Euro ab Werk Moers zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Unsere Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise ; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 4 Lieferzeiten**

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung von uns erfolgt ist.
2. Wir haben Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit unserer Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.



Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Unternehmers vorbehalten.

Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.

## **§ 5 Versand und Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

## **§ 6 Gewährleistung**

Präambel: Unser oberstes Ziel ist selbstverständlich, Gewährleistungsfälle zu vermeiden. Sollten diese trotzdem auftreten gilt es diese für alle Seiten so schnell, reibungslos und günstig als möglich abzuwickeln.

Dazu soll unsere Gewährleistungsregelung beitragen. "A" erklärt unsere Generellen Regelungen. "B" definiert Begriffe, Produkte, Einzelteile, Regelungen und Reparaturen im Einzelfall. "C" bestimmt Konditionen und Procedere für den Gewährleistungsfall. "D" beschreibt Fremdeingriffe an unseren Produkten zu Service und Wartungszwecken und deren Wirkung und Notwendigkeit gegenüber der Gewährleistung.

Auf Grund ständiger technischer Weiterentwicklung behalten wir uns Änderungen der Bedingungen und Definitionen ausdrücklich vor.

### **-A-**

1. Ist unsere erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhaftheit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, dürfen wir nach unserer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 24 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung für uns bereit zu halten.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.



Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

5. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

9. Stehen wir dem Besteller über unseren gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haften wir gem. § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

#### **-B-**

Wir unterscheiden zwischen "Maschinen\*", "Ersatzteilen" und "Verschleißteilen". "Maschinen\*" sind alle Geräte und Baugruppen egal welcher Größe, die von uns als Neugeräte verkauft werden.

[\* Insbesondere bezeichnen wir als Maschinen alle Vorrichtungen, Prüftische und Prüfmodule]

"Ersatzteile" sind Komponenten, die in "Maschinen" eingesetzt und von uns vertrieben und bei uns eingekauft werden. Ausgenommen sind hiervon "Verschleißteile".

"Verschleißteile" sind von uns vertriebene und bei uns gekaufte Komponenten, die auf Grund ihres Einsatzes eine spezifisch begrenzte Lebensdauer aufweisen und deshalb bei Erreichen des Verschleißzustandes ausgetauscht werden müssen.

Generell bieten wir alle "Verschleißteile" auch als "Ersatzteile" an. Da unsere Maschinen\* im Wesentlichen Einzelanfertigungen sind und ständig weiterentwickelt werden sind die "Verschleißteile" nicht vordefiniert.

Generell gilt:

Die Verschleißteile werden pro "Maschine\*" definiert in:

Der individuellen Bedienungsanleitung, welche jeder Maschine mitgeliefert wird und unseren Ersatzteil bzw. Verschleißteillisten welche wir zur Verfügung stellen.

"Verschleißteile" sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

"Reparaturen" sind ausschließlich durch uns oder durch von uns beauftragten Unternehmen durchgeführte Service- und Wartungsarbeiten an "Maschinen\*" oder "Ersatzteilen".

#### **-C-**

##### Gewährleistungsfall Neu- Maschinen:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate wie unter "A" beschrieben.

Wenn Anspruch auf Gewährleistung erhoben wird und der Verkauf der "Maschine\*" durch uns länger als 12 Monate zurück liegt, muss der Endkunde über das Kaufdatum nachweisen, dass das Verkaufsdatum der "Maschine\*" innerhalb der o. a. Verjährungsfrist liegt. Dies kann über den Verkaufsbeleg- der zwingend das Lieferdatum, die exakte "Maschinenbezeichnung\*" und die Seriennummer der "Maschine\*" enthalten muss- erfolgen.



Wir können nur dann einen Anspruch anerkennen, wenn dieser über eine Kundenreklamation bzw. einen Mängelbericht- der eine exakte Mängelbeschreibung sowie die exakte "Maschinenbezeichnung\*" und die Seriennummer der "Maschine\*" enthält- geltend gemacht wird.

Dabei liegen unsere Lieferdaten zu Grunde.

Bei Prüfmodulen muss zwingend unsere Modul N° M-.... und unsere Auftrags- N° HK-A-.... angegeben sein.

#### Gewährleistungsfall Ersatzteile:

Für "Ersatzteile" gilt die gleiche Regelung wie für "Maschinen\*".

Bei "Ersatzteilen" muss zwingend unsere Modul N° M-.... als Einbauort angegeben sein. Des Weiteren benötigen wir unsere Ersatzteil N° LA-....

"Ersatzteile" als "Verschleißteile" sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

#### -D-

#### Fremdeingriff, Service, Wartung:

Wie alle technischen Geräte werden auch unsere Produkte für bestimmte Anwendungen produziert. Der bestimmungsgemäße Einsatz und die entsprechende Behandlung verstehen sich von selbst. Dazu gehören Reinigungs- und Inspektionsarbeiten welche der Anwender nach eigenem Ermessen, den Anwendungsumständen angepaßt oder durch von uns zur Verfügung gestellten Wartungsplänen durchführt. Sind solche Unterlagen durch uns verfügbar, so ist diese Beschreibung maßgeblich und bindend. Sofern solche Unterlagen zu späteren Zeitpunkten nach Produktauslieferung oder überarbeitet zur Verfügung gestellt werden gelten diese auch für bereits im Markt befindliche Produkte in der letzten Fassung.

Unabhängig davon ist mindestens einmal Wöchentlich die Reinigung unserer Produkte durchzuführen. Dazu muß loser Staub und Fremdkörper (z.B. Kabelreste) entfernt werden. Rückstände anderer Materialien oder technischer Produkte (z.B. Klebstoffe, Kunststoffabriebe) müssen mit geeigneten Reinigungsmitteln unter Beachtung der elektrischen Bedingungen und der mechanischen Verträglichkeit entfernt werden.

Wird zur Funktionserhaltung der Austausch, Service oder die Wartung an unseren Produkten notwendig, so ist dieser durch Fremdpersonen zulässig soweit sich der Zugriff auf verbaute Teile beschränkt welche durch uns als Verschleiß- oder Ersatzteil deklariert sind. Die Definition dieser Teile erfolgt durch unsere zu jedem Produkt verfügbaren Verschleiß- und Ersatzteillisten welche wir unseren Kunden Online via Internet zur Verfügung stellen. Der Austausch dieser Teile hat ausschließlich gegen ein original verbautes Teil zu erfolgen.

Weitere Modifikationen bedürfen der Rücksprache und unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Alle geschlossen verbauten Komponenten, als Baugruppen erkennbare Teile und Funktionseinheiten dürfen nur komplett (alt gegen neu) ausgetauscht werden. Das öffnen und instand setzen dieser Komponenten darf ausschließlich durch von uns autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.

Diese Regelung gilt insbesondere für: Platinen, Farbsensoren, Lichtschranken und Druckauswerter.

Mit abweichendem Zugriff erlischt jede Form von Gewährleistung und Garantie des betroffenen Produktes und/oder der Anlage in der dieses Produkt verbaut wurde, sofern ganzheitliche Folgeschäden nachweislich durch den Zugriff entstanden sind.

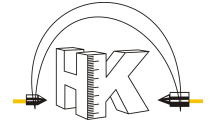
#### **§ 7 Haftungsbegrenzung**

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Unternehmer beruhen, sind sowohl gegen uns als auch gegen unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben unberührt.



## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor ( Vorbehaltsgegenstände ).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.  
  
Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache; so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller uns im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
5. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an uns ab.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
7. Wenn der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet dem uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so haben wir die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.



## **§ 9 Zahlung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/ oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Unternehmers bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vor bezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von uns nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

## **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller nicht berührt.